Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten

nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

zwischen

AIRAdoc GmbH
Am Biopark 13
93053 Regensburg
(Auftragsverarbeiter)

und

Verantwortlicher – Name / Firma

Verantwortlicher – Anschrift / Kontaktdaten

(Verantwortlicher)

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO)

(1) Gegenstand des Auftrags ist der Fernzugriff des Auftragsverarbeiters auf die dem Verantwortlichen von ihm zur Verfügung gestellten Software AIRAdoc zu Zwecken der Wartung und der Personalisierung des Produkts.

(2) Die Verarbeitung erfolgt für die Dauer des zugrunde liegenden Hauptvertrags über die Bereitstellung der Software AIRAdoc. Eine Kündigung des Hauptvertrags beendet auch diesen Vertrag.

(3) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO), auch hinsichtlich einer Übermittlung in Drittländer, sofern er nicht durch das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

Angabe	Inhalt
Art der Verarbeitung	Auslesen, Löschen und Verändern von Einstellungen zur Personalisierung von AIRAdoc
Zweck	Verbesserung der Produktfunktionalitäten
Kategorien betroffener Personen	Verantwortlicher und Mitglieder seiner Organisation in AIRAdoc. Die Verarbeitung umfasst keinen Zugriff auf Daten der Patienten des Verantwortlichen.
Kategorien personenbezogener Daten	Nutzereinstellungen
Besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO)	keine
Drittlandsübertragung	keine

§ 2 Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung

Besonders wichtig bei Berufsgeheimnisträgern: Werden Dienstleister eingesetzt, die Zugang zu Geheimnissen nach § 203 StGB erhalten (z. B. IT-Wartung in einer Arztpraxis oder Kanzlei), sind diese nach § 203 Abs. 4 StGB ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten und über die Strafbarkeit einer Verletzung zu belehren (siehe § 5 Abs. 2).

§ 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich insbesondere:

- Vertraulichkeit (lit. b): sicherzustellen, dass sich die zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- Sicherheit (lit. c): alle erforderlichen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO zu ergreifen;
- Unterauftragsverhältnisse (lit. d): die Bedingungen des § 4 einzuhalten;
- Unterstützung bei Betroffenenrechten (lit. e): den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, Anträgen betroffener Personen nach Kapitel III DSGVO nachzukommen; Anfragen betroffener Personen leitet er unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und beantwortet sie nicht selbst;
- Unterstützung bei Art. 32–36 (lit. f): den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflichten zu Datensicherheit, Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Benachrichtigung betroffener Personen sowie Datenschutz-Folgenabschätzung und vorheriger Konsultation zu unterstützen;
- Rückgabe oder Löschung (lit. g): nach Abschluss der Erbringung sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zurückzugeben oder zu löschen und vorhandene Kopien zu vernichten, sofern keine Aufbewahrungspflicht besteht (Näheres in § 7);
- Nachweise und Kontrollen (lit. h): dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen — zu ermöglichen und dazu beizutragen;
- Hinweispflicht: den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

§ 4 Unterauftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO)

(1) Der Verantwortliche erteilt hiermit eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind den bereitgestellten Informationen des Auftragsverarbeiters zu entnehmen.

(2) Bei beabsichtigten Änderungen (Hinzuziehung oder Ersetzung) informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mindestens sieben Tage vorab in Textform. Der Verantwortliche kann innerhalb von vierzehn Tagen widersprechen; bei berechtigtem Widerspruch steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu.

(3) Der Auftragsverarbeiter erlegt dem Unterauftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf, die in diesem Vertrag festgelegt sind. Er haftet gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung dieser Pflichten.

§ 5 Weisungen, Verschwiegenheit und Schulung

(1) Weisungen erfolgen grundsätzlich in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Weisungsberechtigt sind alle Nutzer von AIRAdoc.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit. Soweit Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB betroffen sind, erfolgt zusätzlich eine ausdrückliche Verpflichtung nach § 203 Abs. 4 StGB einschließlich Belehrung über die Strafbarkeit.

(3) Die betrauten Personen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zum Datenschutz und zur Datensicherheit geschult. Die Schulungen werden dokumentiert.

§ 6 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nach Bekanntwerden (Art. 33 Abs. 2 DSGVO), spätestens innerhalb von 24 Stunden. Die Meldung enthält mindestens: Art der Verletzung, betroffene Datenkategorien und ungefähre Zahl der Betroffenen, wahrscheinliche Folgen sowie ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen.

Die 72-Stunden-Frist des Art. 33 Abs. 1 DSGVO für die Meldung an die Aufsichtsbehörde trifft den Verantwortlichen und beginnt mit dessen Kenntnis. Eine kurze Meldefrist des Auftragsverarbeiters ist deshalb praktisch entscheidend.

§ 7 Beendigung: Rückgabe und Löschung

(1) Nach Beendigung des Auftrags gibt der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zurück oder löscht sie datenschutzgerecht; Gleiches gilt für Kopien und Sicherungskopien.

(2) Die Löschung ist innerhalb von dreißig Tagen abzuschließen und auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, dürfen über das Vertragsende hinaus entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen verwahrt werden.

§ 8 Haftung und Schlussbestimmungen

(1) Für die Haftung gilt Art. 82 DSGVO.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.